



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Stadtverwaltung Worms
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
datenschutz@worms.de

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

nachrichtlich:



Ihr Zeichen
DSB-2023/005

Ihre Nachricht vom
21.07.2023

Geschäftszeichen
900-0003#2023/0074-0104 LfDI

Durchwahl
214

Datum
02.10.2023

Informationsfreiheitsrechtliche

„Ergebnisse der Radprojektgruppe des Bereich s“ [#271762]

„Fehlende Angaben zu Gehältern aus den vergangenen Beteiligungsberichten der Stadt“ [#271539]“

Sehr geehr

zu Beschwerdegegenstand 2) teile ich Ihnen mit, dass ich Ihre Rechtsauffassung für vertretbar und nachvollziehbar begründet halte.

Zu Beschwerdegegenstand 1) möchte in rechtlicher Hinsicht ergänzend zu meinem Informationersuchen vom 12.05.2023 und unserem Telefonat vom 23.06.2023 ausführen:

Sollten Sie darauf hinweisen, dass die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen notwendig ist, da eine Veröffentlichung andernfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Mitglieder des Gremiums hätte, bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung. Dabei empfehle ich Ihnen, wegen einer möglichen Unkenntlichmachung personenbezogener Daten nicht nur Auswirkungen der Veröffentlichung auf einzelne Mitglieder, sondern auf den Beratungsprozess als solchen zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere folgende Belange zu prüfen:

- Der Schutz der Diskussion und des offenen Meinungsaustauschs,
- die Aufrechterhaltung der Teilnahmebereitschaft der Mitglieder,
- die Beachtung vertraulicher Angelegenheiten, wobei eine Veröffentlichung gegen Datenschutzbestimmungen oder Vertraulichkeitsvereinbarungen verstoßen könnte

Diese übergeordneten Punkte müssen konkret begründet werden. Sollte allein die Sorge bestehen, dass einzelne Mitglieder nachteilige Auswirkungen auf ihre Person durch die Veröffentlichung von Protokollen befürchten, wäre die Möglichkeit einer Unkenntlichmachung zu prüfen. Hierbei möchte ich auf § 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 LTranspG hinweisen. Dennoch könnten folgende Gesichtspunkte einer Veröffentlichung trotz Unkenntlichmachung entgegenstehen:

- Die Gefährdung einer offenen und unbeeinflussten Diskussion,

- die Beeinträchtigung der Effizienz des Entscheidungsfindungsprozesses,
- die mögliche Verletzung der Vertraulichkeit von Vorüberlegungen, die noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, da sie eventuell zu Missverständnissen führen und den Beratungsprozess in ein ungünstiges Licht rücken könnten

Diese Einzelpunkte müssen ebenfalls konkret begründet werden.

Abschließend ist im Rahmen des § 17 des LTranspG zu erläutern, weshalb die Abwägung zu Gunsten der Versagung der Information gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationsgewährung erfolgt, unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Gesetzes. Dieser Aspekt wurde bisher in Ihrer Stellungnahme nicht ausreichend erläutert. Falls der Antragsteller keine Gründe angibt, weshalb er Informationen begehrt, sollte in der Begründung festgehalten werden, dass der Antragsteller grundsätzlich Anspruch auf Informationszugang hat. Ferner ist es erforderlich, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu ermitteln, um es dann in Relation zu anderen schützenswerten Interessen zu setzen und die Abwägungsentscheidung zu begründen

Ich schlage daher vor, die beiden Anträge des Antragstellers unter Berücksichtigung dieser Aspekte erneut zu überprüfen und den Antragsteller entsprechend unter Einbeziehung meiner Behörde zu benachrichtigen. Ich habe meine Einbeziehung für den **23.10.2023** notiert.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

